

Vereinssatzung

Präambel

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde Wuppertal Barmen e.V.

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen *. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KJG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KJG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KJG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich selbst in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KJG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KJG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KJG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschluss von der Bundeskonferenz, Juni 1995; in Altenberg

* Mitglied der KJG kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Wuppertal Barmen e.V.“ (Abkürzung KjG) – im Folgenden „Verein“ oder „KjG“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu helfen, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln.

(2) Das geschieht insbesondere dadurch, dass der verständnisvolle Zugang zum christlichen Glauben ermöglicht wird. Die Ermutigung zu einem selbstverantwortlichen Leben mit Beachtung christlicher Werte steht dabei im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit.

(3) In Gruppen, Projekten und offenen Angeboten des Vereins wird Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeiten angeboten, das Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln.

(4) Die Verwirklichung des Zwecks erfolgt durch Beratungen, Gesprächsgruppen, Freizeiten, Kontakte, Begegnungen mit gleichgesinnten Gruppen, Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen, Publikationen und durch Unterstützung gleichgesinnter, steuerbegünstigter Vereine oder Körperschaften.

(5) Der Verein ist Mitglied im Regionalverband der Katholischen jungen Gemeinde in Wuppertal.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wie Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie Vermögensverwaltung dienen nur zur Erreichung und Unterstützung des gemeinnützigen und kirchlichen Vereinszwecks oder dem Zweck gleichgesinnter, steuerbegünstigter Vereine oder Körperschaften.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Grundsätzlich erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern des Vereins können Auslagenerstattungen gewährt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Diözesanstelle KjG im Erzbistum Köln e.V., zweckgebunden für die Region Wuppertal, zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, der die Grundlagen und Ziele des Vereins bejaht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer- oder befristete Mitgliedschaft ausgeübt werden.
- (3) Der Verein besteht in erster Linie aus aktiven Mitgliedern, aber auch aus Fördermitgliedern und Ehrenmitglieder.
- (4) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Tätigkeitsfeldern aktiv mitarbeiten möchte.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich, ohne Formvorschriften, beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervor unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Streichung erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge und Umlagen erhoben werden.

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in Form von Jahresbeiträgen oder Umlagen zu bezahlen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Zeitpunkt der Zahlungen sowie Form der Zahlungen (Barzahlungen, Lastschriftinzugsverfahren usw.) regeln die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

Aktive Mitglieder, die das 18. Jahresjahr vollendet haben, besitzen zusätzlich das passive Wahlrecht.

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Wahl-, Antrags-, Stimm- und Redeberechtigung aus.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen;
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
- die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten;
- den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten;
- über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
- Jahresplanungen zu besprechen und zu beschließen;
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für die Vereinbereiche auszusprechen;
- Beschlüsse zur Beitragsordnung auszusprechen

(2) Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, jedoch mindestens 15 Mitglieder, dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Wenn der Verein mehr als 30 Mitglieder hat, können 40% der Mitglieder das Minderheiteneinberufungsrecht wahrnehmen und eine Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Hat der Verein weniger als 30 Mitglieder ist dieses Recht ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Erster Vorsitzender,
- ein Stellvertreter,
- ein Schatzmeister,
- ein Schriftwart,
- ein Beisitzer.

(2) Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 6000 Euro erhalten die Vorstandsmitglieder eine Einzelvertretungsvollmacht. Bis zu einer Höhe von 10000 Euro vertreten zwei Vorstände gemeinsam den Verein. Ab einer Höhe von 10000 Euro ist nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt das Rechtsgeschäft zu tätigen.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu tragen;
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KJG;
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden;
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien;
- Verantwortung für die Finanzen;
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter (innen), insbesondere der Gruppenleiter(innen);
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft;
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter (innen) und Mitarbeiter (innen).

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Drittel des Vorstandes neu gewählt.

Bei der ersten Mitgliederversammlung wird festgelegt, in welcher Reihenfolge in den folgenden 3 Jahren Vorstandsmitglieder ausscheiden und Wahlen stattfinden.

(6) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Diözesanstelle KJG im Erzbistum Köln e.V., zweckgebunden für die Region Wuppertal, zu.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Wuppertal, den 20 August 2008